

Infoblatt „Werbeanlagen“

Es gibt viele Arten von Werbung, mit denen Geschäftsinhaber oder Firmen auf ihre Betriebe aufmerksam machen können. Zur erleichterten Antragstellung finden Sie hier einige Hinweise, die einen groben Überblick über das gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsverfahren geben.

Definition

Werbeanlagen im baurechtlichen Sinn sind alle ortsfesten Installationen, die der Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Genehmigungspflicht

Grundsätzlich ist die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen genehmigungsbedürftig.

Hinweise

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Größe, Material, Farbe und Anbringungsort nicht verunstaltend wirken. Festsetzungen von Gestaltungs-, Sanierungssatzungen und Bebauungsplänen sind zu beachten

Werbeanlagen auf/über öffentlicher Fläche

Für auf öffentlicher Fläche (Straßen, Gehwege, Plätze) zu errichtende Werbeanlagen (Werbetafeln, Gerüstwerbung) ist eine Sondernutzungserlaubnis beim Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung – Straßenverkehrsabteilung - zu beantragen.

Verfahrensfrei nach § 62 Abs.1 Nr.12 a) - e) BauO NRW sind:

- Werbeanlagen und Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 m²
- Warenautomaten
- Werbeanlagen, die nach ihrem Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich
- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind
- Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlag

Denkmäler

Baugenehmigungsfreie und -pflichtige Werbeanlagen an Baudenkmalern oder in deren Nähe bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Diese ist bei der Unteren Denkmalbehörde im Fachdienst Bauen, Vermessung, Kataster einzuholen.

Unzulässig sind:

- Werbungen im Außenbereich, außer z.B. an der Stätte der Leistung
- Fremdwerbung in Wohngebieten
- Anbringung mehrerer Werbeanlagen auf zu engem Raum („Störende Häufung“)
- Das Straßen-, Orts- u. Landschaftsbild verunstaltende Werbeanlagen
- Werbeanlagen, welche die Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs gefährden, insbesondere bei Blink- und Wechsellichtwerbung und bei Signalfarben und stark reflektierenden Materialien
- Werbeanlagen, welche vor Grün errichtet werden sollen (Verdecken von Grün)
- Zu schädlichen Umwelteinwirkungen führender Betrieb von Werbeanlagen (z.B. LED-Werbung). Der „Lichterlass“ vom 11.12.2014 ist zu beachten (Blendung und Raumaufhellung). Evtl. wird eine Immissionsprognose erforderlich.

Infoblatt „Werbeanlagen“

Antragsunterlagen

Beizubringende Unterlagen für den Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage:

Antragsformular -----Link

Bitte füllen Sie das Antragsformular sorgfältig aus und fügen Sie nachfolgend genannten notwendigen Unterlagen bei. Der Bauantrag ist sowohl vom Antragsteller als auch von der Architektin/vom Architekt zu unterschreiben. Die übrigen Bauvorlagen brauchen nur von der Architektin/vom Architekt unterschrieben zu sein.

Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:5000 und Lageplan im Maßstab 1:500 (für freistehende Werbeanlagen erforderlich)

Der Auszug ist kostenpflichtig erhältlich beim Fachdienst Bauen, Vermessung, Kataster, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, Zi. 242, Sabine.Bollongino@remscheid.de. Der Auszug darf nicht älter als 6 Monate sein. Der Lageplan kann auf Basis des Auszugs selbst angefertigt werden. Bitte zeichnen Sie den Standort der geplanten Werbeanlage farblich und maßstabsgetreu in den Plan ein.

Bei freistehenden Anlagen müssen folgende Darstellungen hinzu:

- Abstände zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden
- Abstandflächen (falls > 2 m über der Geländeoberfläche und Wirkung wie Gebäude)

----Bild

Zeichnungen

Zeichnen Sie die geplante Werbeanlage im Maßstab nicht kleiner als 1:50, stellen die Werbeaussage dar und geben die Farben (RAL-Register) an. Die Werbeanlagen müssen außerdem komplett vermaßt sein, einschließlich ihrer Lage am Anbringungsort (z. B. Fassade). Für Werbeanlagen, die über einen Geh- oder Fahrweg ragen, ist die lichte Durchgangshöhe (Maß zwischen Unterkante Anlage und Erdboden) anzugeben.

Farbiges Foto oder farbige Fotomontage

Stellen Sie die geplante Werbeanlage maßstabsgerecht in Verbindung mit dem Gebäude oder der Freifläche dar. Achten Sie bitte auf eine gute Bildqualität. Architektur und Architekturteile müssen deutlich zu erkennen sein. Fertigen Sie ein Übersichtsfoto des Anbringungsortes. Andere vorhandene Werbeanlagen auf dem Grundstück und angrenzenden Grundstücken müssen darauf erkennbar sein.

Beschreibung

Geben Sie die verwendeten Werkstoffe, Grundfarben und Art der Beleuchtung an. Bei komplexeren Werbeanlagen legen Sie dem Antrag eine ausführliche technische Beschreibung des Herstellers bei.

Bei LED-Werbung sind anzugeben

- Bildwechselzeit
- Bildwechselart (blitzen, fließen)
- Bildfrequenz in Hz
- Farben
- Neigung und Höhe der Leuchte
- Betriebszeit (Uhrzeit)
- Entfernung zum nächstgelegenen Fenster
- Mittlere Beleuchtungsstärke im Fenster des gestörten Raums (Lux)
- Informationsgehalt

Herstellungskosten

Geben Sie die aufgeschlüsselten Herstellungskosten der Werbeanlage einschließlich der Montagekosten und der Mehrwertsteuer an.

Bitte beachten Sie

Damit der Antrag zügig bearbeitet werden kann, benötigen wir die Unterlagen in 3-facher Ausfertigung.